

Richtlinien des Kreises Stormarn über den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

1.

In der Erkenntnis, dass es bestimmten Gruppen schwer körperbehinderter Bürgerinnen und Bürger auch bei einer behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs nicht möglich ist, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, schafft der Kreis Stormarn die Grundlagen zur Teilnahme an einem Fahrdienst für Behinderte.

2.

Der Fahrdienst ist eine freiwillige Leistung des Kreises Stormarn. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

3.

Teilnahmeberechtigt sind Menschen mit Behinderung,

- die wegen der Art oder Schwere der Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel, Taxen oder private Fahrzeuge benutzen **oder**
- die ohne fremde Hilfe die Wohnung nicht verlassen und öffentliche Verkehrsmittel nicht erreichen können **und**
- die ihren Erstwohnsitz im Kreis Stormarn haben **und**
- in deren Schwerbehindertenausweis die Kennzeichnung „aG“, „B“ oder „Bl“ eingetragen ist **und**
- deren monatliches Einkommen zuzüglich Miete die Grenze von 1.500 € nicht übersteigt,

soweit sie **nicht** in einer Rehabilitations-, Pflege- oder Eingliederungseinrichtung untergebracht sind und betreut werden.

4.

Anträge auf Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen sind an den Kreis Stormarn, Fachbereich Soziales und Gesundheit, zu richten. Mit dem Antrag ist eine Selbstauskunft über die Einkommenshöhe einschließlich Mietkosten sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorzulegen. Die Kreisverwaltung behält sich vor, das Vorliegen der Bedürftigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nachzuprüfen. Bei Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen kann der Berechtigungsbescheid jederzeit widerrufen werden.

5.

Der Fahrdienst steht nur für Fahrten zur gesellschaftlichen Eingliederung, d.h. für den Besuch von Sport-, Kino-, Theater- und Konzertveranstaltungen, die Teilnahme an Ausflügen, geselligen Treffen, für Verwandtenbesuche und ähnliche Zwecke, zur Verfügung. Für Fahrten zum Arzt, Arbeitsplatz oder zur Schule ist eine Inanspruchnahme ausgeschlossen.

Für Fahrten zu Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kann der Fahrdienst zusätzlich in Anspruch genommen werden, sofern die Fahrtkosten nicht durch die zuständige Krankenkasse nach § 60 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V übernommen werden.

6.

Der Fahrdienst kann zu den Terminen der Schutzimpfungen ansonsten einmal monatlich für eine beliebige Fahrt (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Kreisgebietes oder bis zu einem Umkreis von 50 km vom Wohnort gelegenen Ziel in Anspruch genommen werden. Die Beförde-

zung einer Begleitperson ist eingeschlossen, soweit die Notwendigkeit durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird (Merkmal „B“).

Die Anmeldung der Fahrt bei einem Beförderungsdienst muss mindestens eine Woche im Voraus erfolgen.

7.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Gutscheine, welche bei dem Beförderungsdienst eingelöst werden können. Dieser stellt dem Kreis eine Rechnung unter Vorlage des Gutscheins aus. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen dem Kreis Stormarn und dem Beförderungsdienst.

8.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.

Bad Oldesloe, 06. April 2021



Dr. Henning Görtz
Landrat